

Anfrage FDP-Fraktion zur Grundsteuer

1. Wie ist die Entwicklung der Einnahmen aus der Grundsteuer von 2008 bis 2018 nach Kalenderjahren und wie viele Steuererhebungen nach Anzahl gehören dazu?

Grundsteuerentwicklung 2008-2018:

2008 u. 2009 kameral (Ist)

2010-2018 doppisch (Erträge)

	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) in Euro	Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) in Euro	Gesamt in Euro	Anzahl Erhebungen
2008	39.810	7.950.421	7.990.231	94.078
2009	36.724	7.771.169	7.807.893	94.760
2010	39.535	7.935.637	7.975.172	94.825
2011*	44.580	12.805.072	12.849.652	199.448
2012	46.973	12.823.730	12.870.703	96.399
2013	44.688	13.120.807	13.165.495	98.301
2014	42.130	13.087.717	13.129.847	100.336
2015	42.934	13.176.916	13.219.850	100.085
2016	42.012	13.402.237	13.444.249	102.097
2017	43.432	13.758.892	13.802.324	102.447
2018	41.325	14.301.891	14.343.216	102.042

* Erhöhung der Hebesätze in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 (Grundsteuer A von 250 % auf 300 %, Grundsteuer B von 260 % auf 410 %)

2. Wie hoch ist die Anzahl der Erinnerungen bzw. Mahnungen je Erhebung und wie viele Forderungsfälle sind nach der ersten und wie viele nach der zweiten Mahnzustellung als positiv erledigt zu betrachten gewesen (gleicher Zeitraum 2008-2018 je Kalenderjahr)?

Wird die Grundsteuer nicht zur Fälligkeit gezahlt, wird zwei Wochen nach Fälligkeit eine Mahnung verschickt.

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Mahnungen	3.040	3.133	3.327	3.319	3.578	3.875
Erledigt nach Mahnung (Anz. Mahnungen- Anz.Vollstreckungen)	2.384	2.328	2.230	2.232	2.190	3.072

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008
Mahnungen	2.016	4.316	4.354	3.464	3.407
Erledigt nach Mahnung (Anz. Mahnungen- Anz.Vollstreckungen)	1.263	3.329	3.507	2.562	2.442

3. Im Zuge eines qualifizierten Mahnverfahrens erfolgt zur Sicherung der Forderung in der Regel eine Vollstreckungsankündigung. Wie viele Vollstreckungsankündigungen je Erhebung im selben Zeitraum, wie bereits angegeben, hat es in den Jahren gegeben, wie konkret sieht die Erfolgsbilanz dazu aus und bei wie vielen Verfahren ist es zur Vollstreckung gekommen?

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Vollstreckungsankündigung	656	805	1.097	1.087	1.388	803

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008
Vollstreckungsankündigung	562	694	620	611	622

Es stehen keine geeigneten Auswertungsverfahren für die Ermittlung der Vollstreckungsfälle zur Verfügung. Eine konkrete Erfolgsbilanz zu den Vollstreckungsankündigungen kann nicht aufgestellt werden.

**4. Wie viele Forderungen sind in diesem Zusammenhang in Anzahl und Summe noch offen und wie viele davon befinden sich in sogenannter Vollstreckungsankündigung bzw. im Vollstreckungsprozess?
Davon sind noch offen:**

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl	82	51	31	13	11	10
Summe in Euro	20.108,71	17.097,70	2.652,74	236,09	330,82	175,60
Vollstreckungsprozess	5	2				
Summe in Euro	344,97	100,38				

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl	5	4	2	2	2
Summe in Euro	73,17	39,60	25,11	25,11	25,11

Für die Jahre 2008 bis 2016 stehen keine geeigneten Auswertungsverfahren für die Ermittlung der Vollstreckungsfälle zur Verfügung.

5. Wie konkret ist das Forderungsmanagement in Ablauf und Umsetzung strukturiert und wie konkret sind die Kontrollprozesse integriert?

Die Bearbeitung der Steuerveranlagung erfolgt durch die Sachbearbeitung im Fachbereich Geschäftsbuchhaltung. Die Berechnung und Festsetzung der Grundsteuer erfolgt auf Grundlage des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes, dieser ist für die Verwaltung nach § 184 Abgabenordnung bindend. Mit der Festsetzung der Steuermessbeträge wird auch über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden. Bei der erstmaligen Festsetzung der Grundsteuer wird ein Grundsteuerbescheid erstellt, der Ertrag und die Forderung gebucht. Der Steuerschuldner wird auf die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens hingewiesen, dem Steuerbescheid wird ein entsprechender Vordruck beigelegt. Der Grundsteuerbescheid wird als Dauerbescheid erlassen, ändert sich die Höhe der Steuer im Vergleich zum Vorjahr nicht, erfolgt die jährliche Festsetzung der Steuer durch amtliche Bekanntmachung.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt im Fachbereich Finanzbuchhaltung. Dort werden die Lastschriften veranlasst und eingehende Zahlungen den Forderungen zugeordnet. Wird nicht zur Fälligkeit gezahlt, werden 14 Tage nach Fälligkeit Mahnungen verschickt und Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt. Bei Mahnungen, die auf dem Postweg nicht zugestellt werden können, folgen Recherchearbeiten zur Adressermittlung. Nach telefonischen Rückmeldungen oder Meldungen per E-Mail, sind Sachverhalte zu klären, ggf. sind Fehlbuchungen zu korrigieren. Eingehende Zahlungen werden den offenen Forderungen zugeordnet.

In der Mahnung wird um Zahlung innerhalb einer Frist von sieben Tagen gebeten. Sind nach Verstreichen dieser Frist noch Forderungen offen, werden Vollstreckungsankündigungen verschickt. Hier wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen können. Außerdem wird auf Vollstreckungsmaßnahmen hingewiesen (Kontenabrufverfahren, Forderungspfändungen, Sachpfändungen usw.). Hat der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in Norderstedt wird ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Vollstreckungsbehörde geschickt.

In Einzelfällen wird eine Zahlungsaufforderung durch den Vollstreckungsaußendienst zugestellt. Bei erfolgloser Vollstreckung wird geprüft, ob persönliche oder dingliche Haftung für die Steuer geltend gemacht werden kann.

6. Gegen wie viele Forderungsverfahren in den Jahren 2008-2018 wurde Einspruch erhoben und wie viele sind davon als erfolgreich gegenüber der Stadt zu werten?

Es stehen keine geeigneten Auswertungsverfahren zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung.

7. Sind in dem bereits genannten Zeitraum gegen das Forderungsverfahren der Stadt erfolgreiche Maßnahmen durch die Schuldner angewandt worden? Um wie viele handelt es sich und mit welchem Belangen waren diese mit welcher Anzahl erfolgreich?

Es stehen keine geeigneten Auswertungsverfahren zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung.

8. Wie viele Klagen hat es seitens der Schuldner gegenüber der Stadt und des Forderungsmanagement 2008-2018 in Sachen Grundsteuer gegeben (je Kalenderjahr) und wie konkret ist die Entscheidungsbilanz dieser Klagen zugunsten und gegen die Stadt?

Es werden keine statistischen Daten zu Klagegegenständen geführt. Nach Informationen aus dem Fachbereich Recht gab es vor einigen Jahren ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht betreffend der Erhebung von Grundsteuern. Dieses Verfahren betraf die individuelle Zumutbarkeit der Steuer für den konkreten Grundeigentümer. Die Klage wurde abgewiesen oder zurückgenommen. Weitere Klagen zur Grundsteuer sind nicht bekannt.

9. Welche konkreten Kosten sind der Stadt 2008-2018 durch festgestellte inkorrekte Verfahrensumsetzungen entstanden?

Zu konkreten Kosten durch festgestellte inkorrekte Verfahrensumsetzungen können keine Angaben gemacht werden.